

Vereinsatzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein Osterholz-Gödestorf-Schnepke“ und hat seinen Sitz in Osterholz. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderung des Jugend- und Seniorensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

Der Zusammenschluss beruht auf freiwilliger Grundlage.

§5

Der Verein gliedert sich in verschiedene Fachsparten.

§5a

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II: Mitgliedschaft

§6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Die ordentlichen gliedern sich in

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

Die Jugendlichen werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.

§7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmeersuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§8

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§9

Der Verein hat für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen. Er kann den Versicherungsabschluss auf übergeordnete Sportorganisationen übertragen.

§10

Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Sportanlagen und Sportgeräte für den im §2 bezeichneten Zweck zu nutzen.

§11

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu machen. Verstöße gegen die Sportordnungen und diese Satzung sind unbedingt zu vermeiden.

§12

Die aktiven Mitglieder haben regelmäßig und pünktlich an den Übungen und sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§13

Jedes Mitglied muss Selbstzucht üben und Disziplin wahren und hat den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Spartenleiter nachzukommen.

§14

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen des Vereins gefährden, werden verwarnet. Bei schweren Verstößen kann das Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Bei Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

§15

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 16 Jahren, haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht. Sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, falls sie glauben, dass ihnen Unrecht geschehen ist.

§16

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat der Verein das Recht, nach §284 BGB das Geld zwangsweise einzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. In besonderen Fällen können die Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§17

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des §31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Bestätigung oder Veranstaltung entstandenen Unfall- oder Sachschäden seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§18

Die Mitglieder können nach schriftlicher Kündigung jederzeit austreten, zahlen jedoch bis zum Vierteljahresende die Beiträge. Jugendliche werden durch die gesetzlichen Vertreter an- und abgemeldet.

§19

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen (Schädigung des Vereins und des Sports). Mit der Einleitung des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluß wird nach vorheriger Beratung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

III. Organe des Vereins

§20

Organe des Vereins sind: Vorstand
Mitgliederversammlung
Jahreshauptversammlung.

§21

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem, dem Geschäftsführer, dem Kassen- und dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand bildet mit den Spartenleitern den erweiterten Vorstand.

§22

Von der Jahreshauptversammlung wird der Vorstand für die Dauer von 2 Jahren und Spartenleiter für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§23

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für verpflichtende Erklärungen ist die Mitunterzeichnung durch ein weiteres Mitglied erforderlich.

Der 1. Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und leitet sie.

§24

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn eines Jahres. Dem Geschäftsführer unterliegt die Protokollführung in den Versammlungen. Dem Jugendwart sind die Jugendleiter der einzelnen Sparten unterstellt. Er hat die Aufgabe der Pflege und Förderung des Sports im Jugendbereich in Ergänzung zu den Bildungseinflüssen durch Elternhaus, Schule und Beruf. Die Spartenleiter sind für die Organisation des Spielbetriebes in ihren Sparten verantwortlich. Ihre Aufgabe ist im wesentlichen, die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten und Entscheidungen des Vorstandes an ihre Mitglieder weiterzuleiten.

§25

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand kommissarisch andere Mitglieder mit der Übernahme der Aufgaben betrauen.

§26

Streitigkeiten werden von dem Vorsitzenden in Einvernehmen mit dem jeweiligen Spartenleitern geregelt.

§27

In den größeren Abteilungen können Ausschüsse gebildet werden, die den betreffenden Spartenleitern zur Seite stehen. Die Abteilungen sind dem Hauptvorstand unterstellt. Sie haben dem Vorstand innerhalb von 3 Tagen jede wesentliche Entscheidung über die Spartenleiter mitzuteilen.

§28

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Presse oder dem Aushang im Vereinsheim 1 Woche vor der Versammlung.

§29

Die erste Mitgliederversammlung im Jahr gilt als Jahreshauptversammlung. Sie ist spätestens bis zum Ablauf des Monats Februar durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf, oder wenn es 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung fordert, ein.

§30

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nach dieser Satzung nicht andere Mehrheiten gefordert werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung erfordert hat.

§31

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt, die mit dem Recht und mit der Pflicht der Kassenprüfung ausgestattet sind. Wiederwahl eines Kassenprüfers für ein weiteres Jahr ist möglich.

§32

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zu 31. Dezember.

IV. Satzungsänderung

§33

Satzungsänderungen können von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

V. Auflösung des Vereins

§34

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muß eine Frist von mindestens 1 Woche liegen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) An die Stadt Syke zwecks Verwendung zur Förderung des Sports

VI. Inkrafttreten

§35

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die am 17. April 1948 beschlossene Vereinssatzung – einschließlich Änderungen – außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am

28.1.2005

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart

U. Wiedel K. Grieme

Geschäftsführer

Jugendwart

J. Kahl

Andreas Quas